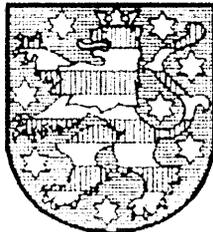


## VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

20. April 2011

RA Lutz

**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des

**- Antragsteller -**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Detlev A. W. Lutz,  
Saalbahnhofstr.10, 07743 Jena

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf.

**- Antragsgegnerin -****wegen**

Asylrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 14. April 2011 beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Überstellung des Antragstellers nach Italien bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 29.08.2011 auszusetzen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**G r ü n d e :****I.**

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 11.11.2010 offenbar u.a. über Italien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 19.11.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 14.02.2011 stellte das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen an Italien. Mit Schreiben vom 15.03.2011 haben die italienischen Behörden ihre Bereitschaft erklärt, die Rückführung des Antragstellers zu billigen.

Der Antragsteller wandte sich am 21.03.2011 an das Verwaltungsgericht Meiningen und begehrten einstweiligen Rechtsschutz gegen die nach bisheriger Rechtspraxis drohende Rücküberstellung nach Italien im Rahmen des Dublin II-Verfahrens. Eine Rückführung nach Italien sei wegen der dortigen mehr als erheblichen Defizite im Asylverfahren und bei der Behandlung von Asylbewerbern unzumutbar. Es werde Bezug genommen auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse und die tatsächlichen Feststellungen in der Rechtsprechung anderer Gerichte, so z.B. des VG Weimar. Geltend gemacht werde die unzureichende Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern im laufenden Verfahren, grobe Unzulänglichkeiten im Verfahren bei der Entgegennahme und Prüfung von Asylanträgen bei der Überstellung nach der Dublin II-Verordnung sowie unzureichender sozialer Schutz bzw. fehlendes Existenzminimum bei Zuerkennung eines Schutzstatus. Darüber hinaus lasse die von verschiedenen Stellen bis hin zum UNHCR gerügte Praxis der Rückweisung von auf dem Seeweg einreisenden Flüchtlingen durch Beteiligung italienischer Behörden wie auch die ebenso scharf kritisierte Praxis des italienischen Staates zum Abschluss von Rückführungsabkommen mit Verfolgerstaaten mehr als Zweifel an einer europa- und völkerrechtskonformen Anwendung des Flüchtlingsrechts zu. Selbst wenn diese Praxis bei Dublin II-Verfahren nicht einschlägig sei, wirke sich der dahinter stehende politische Wille auch auf die Praxis der inländischen Asylverfahren aus. Auf die ausführliche Darlegung der aus Antragstellersicht bestehenden Defizite im italienischen Asylverfahren in der Antragsschrift wird im Übrigen Bezug genommen. Der Antragsteller lasse u.a. insoweit auf folgende Auskünfte verweisen, die auch dem Gericht vorgelegt wurden: Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht: "Rückschaffung in den sicheren Drittstaat Italien", November 2009; EC-RE-Studie zur Dublin II- Praxis; newsletter Italien Oktober 2010 über die 13. Asylrechtstagung in Palermo; newsletter Italien November 2010 zu: Neue Routen über Türkei und Griechenland; newsletter Italien Dezember 2010, verschiedene Berichte; Deutsche Botschaft Rom

2010, Sozialpolitische Informationen Italien; Jesuit refugee service-Europe, Dublin II info country sheets Italy, 3.12.2009; Medecins sans frontieres, Over the wall. A tour of Italy's migrant centres, January 2010.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, seine Überstellung nach Italien bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses bestünden vor allem auch deshalb, weil in dem Verfahren bislang weder ein Bescheidentwurf vorliege noch ein Überstellungstermin festgelegt sei. Im Übrigen sei der gestellte Eilantrag auch unzulässig nach § 34a Abs. 2 AsylVfG. Die vom Bundesverfassungsgericht normierte Ausnahmesituation sei hinsichtlich Italiens nicht gegeben. Mithin seien auch die Voraussetzungen für einen Selbsteintritt der Beklagten nicht gegeben. Die Mindeststandards gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag stellen, würden in Italien erfüllt. Jeder Asylantrag werde individuell nach dem jeweiligen Vorbringen des jeweiligen Antragstellers geprüft. Gegenteiliges sei nicht ersichtlich und auch nicht durch Einzelfälle belegt. Der Antragsteller sei auch nicht vergleichbar schutzbedürftig wie etwa der Antragsteller in dem Verfahren des VG Weimar, auf welches sich der Antragsteller beziehen würde. Verwiesen werde auf die aktuellen Beschlüsse des VG Ansbach vom 20.01.2011, des VG Regensburg vom 14.01.2011 und des VG Münster vom 11.01.2011. Diese Verwaltungsgerichte gingen ebenfalls davon aus, dass die Situation in Italien eine Ausnahme vom Ausschluss des Eilrechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht erfordere.

## II.

Der statthafte Antrag ist begründet.

Rechtsschutz ist vorliegend nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da ein die Abschiebung nach Italien anordnender Bescheid, gegenüber welchem Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen wäre, gegenüber dem Antragstellern noch nicht ergangen ist bzw. ihm noch nicht zugestellt wurde.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Satz 2 der Vorschrift darüber hinaus aber auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Antrag, die Überstellung des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, ist auch sachdienlich. Zwar trägt die Antragsgegnerin vor, ein Hauptsacheverfahren sei nicht anhängig. Sie übersieht dabei jedoch, dass das Hauptsacheverfahren, nämlich der bei ihr gestellte Asylantrag des Antragstellers noch nicht beschieden, also noch bei der Antragsgegnerin anhängig ist.

Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar befindet sich in der Akte noch kein Bescheidsentwurf, die italienischen Behörden haben jedoch mit Schreiben vom 15.03.2011 ihre Bereitschaft erklärt, die Rückführung des Antragstellers nach Italien zu billigen. Zudem hat die Antragsgegnerin schon durch ihren Überstellungsantrag und den Ausführungen in der Antragsrwiderrung zu erkennen gegeben, dass sie den Asylantrag nach § 27a AsylVfG für unzulässig hält und beabsichtigt, die Abschiebung nach Italien anzuordnen und den Antragsteller gemäß der Dublin-II-VO dorthin zu überstellen. Dem Antragsteller ist jedoch nicht zuzumuten, nachdem die italienischen Behörden ihre Aufnahmebereitschaft erklärt haben, den Erlass und die Zustellung eines Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 -9 L 467/09, A-). Diese zu kritisierende Praxis des Bundesamtes wird sich möglicherweise auch wegen eines Verstößes gegen Art. 12 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2008 als rechtswidrig erweisen (vgl. hierzu ausführlich: VG Meiningen, Beschluss vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin-II-Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel

daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für den Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 -8 E 20082/09 Me-).

Der Zulässigkeit eines solche Antrages steht auch nicht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen, der vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausschließt.

Zwar ist mit der Antragsgegnerin davon auszugehen, dass sich dies nicht aus der genannten, direkt anzuwendenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2008 ergibt (VG Meiningen, Beschluss vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11-). Hinsichtlich Ziffer 9 ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller nicht illegal in Deutschland aufhält. Ihm ist der Aufenthalt nach § 55 AsylVfG im Bundesgebiet gestattet. Diese Gestattung, die ihm auch ausdrücklich bescheinigt wurde, erlischt nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG erst mit der Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG, die hier - wie oben ausgeführt - nicht erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist aber auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahin gehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischen Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Zudem besteht auch keine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e) Satz 4 der Dublin II-Verordnung ausdrücklich vor (vgl. zu alledem: BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 u. 2315/93 - NVwZ 1996, 700, Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - NVwZ 2009, 1281 und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2829/09 - NVwZ 2010, 318; zitiert nach juris).

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Beendigung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit, der sog. Anordnungsgrund, ist gegeben. Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller damit rechnen muss, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchender nach Italien überstellt zu werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragsgegnerin zwar noch keinen Bescheid erlassen, dem Antragsteller ist es aber aus den genannten Gründen nicht zuzumuten, dessen Erlass bzw. dessen Zustellung abzuwarten. Blicke dem Antragsteller der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde er in der Hauptsache aber obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge seiner Überstellung nach Italien nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer.

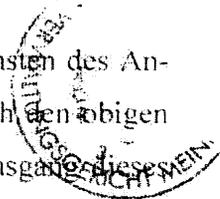
Anknüpfend an das Vorbringen des Antragstellers kann Sicherungsanspruch nur der Anspruch sein, dass die Antragsgegnerin von der ihr in Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Möglichkeit des Selbsteintritts ermessensfehlerfrei Gebrauch macht. An die Darlegung eines solchen Anspruchs sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen.

Ob die vom Antragsteller vorgetragene Gründe es rechtfertigen, von einem im sogenannten "normativen Vergewisserungskonzept" nicht aufgegangenen Sonderfall betroffen zu sein, lässt sich unter Berücksichtigung der von den Beteiligten zitierten Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Italien und der Auskünfte zur Lage von Asylbewerbern in diesem Land nicht ohne weiteres feststellen.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat hierzu in dem oben genannten Beschluss vom 24.02.2011 im Wesentlichen ausgeführt, dass es nach der (im Einzelnen zitierten) Auskunftslage - insbesondere aufgrund des Berichts der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, "Rückschaffung in den sicheren Drittstaat Italien", November 2009; Bethke/Bender, Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, vom 29.10.2010 - durchaus ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür gibt, dass insbesondere die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen nicht den europaweit vereinbarten Mindeststandards entsprechen. Dies betreffe vor allem die Unterbringung, den sozialen Schutz und die medizinische Versorgung der Schutzsuchenden. Medienberichten zufolge sei durch die Flüchtlingsströme eine Verschärfung dieser Probleme zu erwarten. Auf der anderen Seite ergebe sich derzeit aber noch kein den Verhältnissen in Griechenland entsprechendes Bild. So gebe es keine deutlichen Äußerungen und Empfehlungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Asylsuchende nicht an Italien zu überstellen. Dem hat sich auch die 5. Kammer des Gerichts in einem Beschluss angeschlossen (Beschluss vom 25.02.2011, 5 E 20005/11 Me)

Der Einschätzung der beiden Kammern des Gerichts ist zu folgen, so dass derzeit noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines Anordnungsanspruches ausgegangen werden kann.

Dem Antragsteller ist aber im Rahmen einer ausnahmsweise durchzuführenden Interessenabwägung dennoch vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren. Hinsichtlich des dabei anzuwendenden Maßstabs ist zu berücksichtigen, dass es - wie auch hier - offenbar der Praxis der Antragsgegnerin entspricht, den Bescheid nach §§ 27a AsylVfG, 34a AsylVfG über die Ablehnung des Asylantrages und die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat erst kurz vor der Überstellung bekannt zu geben. Durch dieses Verfahren verhindert sie eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die im Rahmen eines solchen und eigentlich statthaften Antrages vorzunehmende Abwägung ist zur im Einzelfall ausreichenden Rechtsschutzgewährung daher auch im hier vorliegenden Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO geboten. Das Gericht trifft an dieser Stelle eine originäre Ermessensentscheidung im Hinblick auf eine Abwägung der beteiligten Rechtsgüter und Interessen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nach § 75 AsylVfG einer Klage gegen die Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. hierzu auch VG Meiningen, Beschluss vom 24.02.2011, a. a. O. und vom 25.02.2011, a.a.O.).



Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze geht die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers aus. Die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren stellen sich nach den obigen Ausführungen als offen dar. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, den Ausgang dieses Verfahrens von Italien aus zu verfolgen. Obsiegt er nämlich in der Hauptsache, könnten Rechtsbeeinträchtigungen nicht verhindert oder rückgängig gemacht werden. Angesichts der völlig überlasteten Aufnahmekapazitäten in Italien bestünde darüber hinaus die Gefahr, dass der Antragsteller obdachlos bliebe und ihn eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr erreichen könnte. Unklar ist auch, inwieweit er seitens des italienischen Staates direkten Abschiebemaßnahmen in sein Heimatland ausgesetzt wären (VG Meiningen, Beschluss vom 25.02.2011, 5 E 20005/11 Me).

Die Nachteile, die der Antragsgegnerin dadurch entstehen, dass die einstweilige Anordnung ergeht, wiegen demgegenüber weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von effektivem einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik (vgl. hierzu ausführlich: VG Minden B. v. 28.09.2010, 3 L 491/10.A; juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Feilhauer-Hasse



Ausgefertigt: 08. APR. 2011  
Meldung der  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbeamte  
*[Handwritten Signature]*

11.03.2011  
13:00:00